

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNG

	Eignungsprüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.)	Ausgabe 14/2026	
<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident	erarb. Dez./Einheit	Telefon	Datum
<input type="checkbox"/> Der Kanzler	Fak. B+U	4415	10. Juni 2026

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Ordnung.

Der Fakultätsrat der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften hat am 11. Februar 2026 die Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 10. Juni 2026 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	101
§ 2 Gegenstand der Eignungsprüfung	102
§ 3 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung	102
§ 4 Verfahren zur Zulassung für die Eignungsprüfung	102
§ 5 Inhalt und Ablauf der Eignungsprüfung	102
§ 6 Fristen und Wiederholungsprüfung	103
§ 7 (Eignungs-)Prüfungskommission, Prüfer*innen und Beisitzer*innen	103
§ 8 Übergangsregelung für Teilnehmer*innen am Zertifikatsangebot Wasser und Umwelt	104
§ 9 Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt	104
§ 10 Gebühren	104
§ 11 Widerspruchsverfahren	104
§ 12 Gleichstellungsklausel	104
§ 13 Inkrafttreten	105

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Bewerber*innen des weiterbildenden Masterstudiengangs Wasser und Umwelt an der Bauhaus-Universität Weimar, welche nachweislich eine Berufsausbildung in den Bereichen Abwassertechnik, Abfalltechnik, Wasserversorgungstechnik, Verfahrenstechnik oder ähnlichem abgeschlossen haben und über eine zweijährige Berufserfahrung verfügen, ohne die akademischen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 a) oder b) der Studienordnung dieses Studiengangs zu erfüllen. Berufsausbildung und Berufserfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt aufweisen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Wasser und Umwelt (M. Sc.) bleibt im Übrigen davon unberührt.

§ 2 Gegenstand der Eignungsprüfung

Personen, die die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 erfüllen, müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der thematisch und vom Anforderungsniveau den Prüfungsanforderungen eines für den weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt einschlägigen ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 der Studienordnung dieses Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob der*die Bewerber*in sich in seiner*ihrer Berufspraxis, im Rahmen von Weiterbildungen oder auf andere Weise entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die ihn*sie zum Studium und zum Erwerb des Mastergrades (M. Sc.) befähigen.

§ 3 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt ist berechtigt, wer:
 1. einen schriftlichen formlosen Antrag stellt und darin nachweist, dass er die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 erfüllt und einen Gesamtdurchschnitt von 2,5 oder besser in seiner Berufsausbildung erreicht hat.
 2. den Antrag auf Teilnahme zur Eignungsprüfung für das Sommersemester bis zum 15. November und für das Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres an die Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften, Abteilung Weiterbildendes Studium »Wasser und Umwelt«, richtet. Wird die jeweilige Frist überschritten, gilt der Antrag für das nächstfolgende Semester.
- (2) Wer bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes den gleichen oder einen ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, kann nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen.

§ 4 Verfahren zur Zulassung für die Eignungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsprüfung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 1. Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung durch ein Abschlusszeugnis in beglaubigter Kopie mit einem Gesamtdurchschnitt besser oder gleich 2,5,
 2. tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdegangs zum Nachweis der mindestens zweijährigen Berufserfahrung,
 3. Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3000 Zeichen,
 4. ggfs. Nachweise über absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen, bereits erworbene Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen, Exmatrikulationsbescheinigungen mit Angabe des Grundes, erworbene fachliche/berufliche Berechtigungen und fachlich sowie wissenschaftlich erbrachte Leistungen etc.
- (2) Die Antragsunterlagen werden durch den*die Fachstudienberater*in auf Vollständigkeit geprüft und an die Eignungsprüfungskommission weitergeleitet. Diese entscheidet nach Sichtung der Unterlagen über die Teilnahme an der Eignungsprüfung.
- (3) Über das Ergebnis wird der*die Bewerber*in schriftlich informiert. Bei Zulassung zur Eignungsprüfung wird dem*der Bewerber*in ein Gebührenbescheid gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung der Bauhaus-Universität Weimar ausgestellt.
- (4) Die Eignungsprüfung ist innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung des Gebührenbescheides abzulegen. Der Zahlungseingang der Gebühr ist Voraussetzung zur Ablegung der Eignungsprüfung.

§ 5 Inhalt und Ablauf der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung ist zweigestuft.
- (2) In der ersten Stufe besteht die Eignungsprüfung aus einer Klausur und in der zweiten Stufe im Anfertigen einer wissenschaftlichen Arbeit in Form eines Papers bzw. Artikels. Für beide Teile werden keine Leistungspunkte vergeben. Die wissenschaftliche Arbeit (Stufe zwei) kann nur nach Bestehen der Klausur absolviert werden.
- (3) Die Klausur findet zweimal jährlich, in der Regel in den Monaten Januar und Juli, statt. Die Klausur soll mindestens eine, jedoch nicht länger als zwei Stunden dauern. Einzelheiten erfährt der*die Bewerber*in aus dem Schreiben mit Bekanntgabe des Prüfungstermins.
- (4) Die Klausur ist in vier Teilbereiche untergliedert und umfasst umweltingenieurtechnische Inhalte aus den Bereichen: Stochastik, Allgemeine Algebra, Hydromechanik und Siedlungswasserwirtschaft, die

dem Prüfungsniveau eines für den weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entsprechen.

- (5) Sie ist bestanden, wenn mindestens 75 % der Gesamtpunktzahl erreicht wurde.
- (6) Die wissenschaftliche Arbeit ist ihrem Charakter und Anspruch nach einem wissenschaftlichen Artikel in einer Fachzeitschrift adäquat. Mit der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit (Paper/Artikel) soll der*die Bewerber*in zeigen, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein studien-gangspezifisches Thema selbständig zu bearbeiten und dabei auch wissenschaftliche Methoden anwen-den zu können. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Der Umfang des Artikels soll 4 Seiten nicht überschreiten. Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit ist von dem*der Bewerber*in selbst zu wählen. Die Ausgabe erfolgt über die (Eignungs-)Prüfungskommission. Mit der Bearbeitung des Artikels kann erst nach erfolgreichem Bestehen der Klausur begonnen werden. Er muss jedoch spätestens zum 10. März (Zulassung Sommersemester) bzw. 10. September (Zulassung Wintersemester) eines Jahres einge-reicht sein.
- (7) Über die bestandene Eignungsprüfung ist dem*der Bewerber*in vom Vorsitzenden des Prüfungsaus-schusses ein Eignungsbescheid auszustellen.
- (8) Macht ein*e Bewerber*in glaubhaft, dass er*sie wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihm*ihr auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaf-ten der Bauhaus-Universität Weimar bei Ablegung der Prüfung ein Nachteilsausgleich, beispielsweise durch Verlängerung der Bearbeitungszeit, gewährt. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (9) Erscheint der*die Bewerber*in ohne triftigen Grund nicht zu den festgelegten Prüfungsterminen, er-bringt er*sie die Eignungsprüfung nicht in der dafür vorgesehenen Zeit oder unternimmt er einen Täu-schungsversuch, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden. Für die Geltendmachung eines triftigen Grundes gilt § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt an der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Bauhaus-Universität Weimar in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Fristen und Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden. Es müssen nur die Teile wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Bewerber*innen, welche die Stufe 1 (Klausur) der Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können diese zum nächsten Prüfungstermin wiederholen, die wissenschaftliche Arbeit kann jederzeit wiederholt werden. Beide müssen jedoch spätestens inner-halb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens wiederholt sein.
- (2) Eignungsprüfungen, welche an anderen Hochschulen erbracht wurden, ersetzen die in dieser Satzung geregelte Eignungsprüfung nicht.

§ 7 (Eignungs-)Prüfungskommission, Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen. Als Prüfer*in können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 und 3 ThürHG bezüglich der Prüfungsberechtigung:
 1. Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestellt werden. Sie sollen nur dann als Prüfer*innen bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben;
 2. auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, soweit es der Zweck und die Eigenart der Prüfung erfordern; diese Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen;
 3. zum*zur Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem*der Kandidaten*in die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Erstprüfer*in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Klausur wird durch die vom Prüfungsausschuss bestellten Personen abgenommen, korrigiert und bewertet. Die Bewertung der Klausur folgt § 5 Abs. 5 dieser Eignungsprüfungsordnung. Sie gilt als be-standen, wenn 75 % der Gesamtpunktzahl erreicht wurde. Eine Vergabe von Noten erfolgt nicht. Der

Bewertungszeitraum soll 4 Wochen nicht überschreiten.

- (5) Die wissenschaftliche Arbeit wird von der (Eignungs-)Prüfungskommission begutachtet und bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn der wissenschaftliche Anspruch bestehend aus:
- Gegenstand (Problem),
 - Fragestellung,
 - Literaturanalyse (Quellennachweis),
 - Untersuchung,
 - und Erkenntnis der Arbeit,

klar zu erkennen ist. Als Hilfestellung für den*die Kandidaten*in kann das Online-Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ herangezogen werden. Eine Vergabe von Noten erfolgt nicht. Der Bewertungszeitraum soll 4 Wochen nicht überschreiten.

- (6) Die (Eignungs-)Prüfungskommission besteht in der Regel aus dem*der Studiengangleiter*in und dem*der Fachstudienberater*in bzw. dem*der Studiengangkoordinator*in.

§ 8 Übergangsregelung für Teilnehmer*innen am Zertifikatsangebot Wasser und Umwelt

- (1) Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung können auch im Zertifikatsstudium Wasser und Umwelt absolvierte Prüfungsleistungen sein, die den Prüfungsleistungen entsprechen, die im weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen sind.
- (2) Teilnehmer*innen am Zertifikatsangebot Wasser und Umwelt, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Eignungsprüfungsordnung ihr Zertifikatsstudium bereits aufgenommen oder es in den letzten 5 Jahren (also nach 2015) abgeschlossen und bereits 60 LP erworben haben, erlangen damit die Zugangsberechtigung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt.

§ 9 Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt

- (1) Sind die Voraussetzung nach §§ 2 und 3 erfüllt und ist die Eignungsprüfung, bestanden, besteht ein Anspruch auf die Zulassung zum Masterstudiengang Wasser und Umwelt. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar in der jeweils gültigen Fassung bleiben davon unberührt.
- (2) Der Eignungsprüfungsbescheid gilt für die nächsten zwei Zulassungsjahre. Er ist zur Immatrikulation vorzulegen.
- (3) Mit der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt können dem*der Kandidaten*in gemäß § 2 der Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiums Wasser und Umwelt vom Prüfungsausschuss Vorbereitungsmodule auferlegt werden, insofern klar ist, dass Vorkenntnisse zum erfolgreichen Abschließen des Studiums nicht vorhanden sind. Kandidat*innen, die ihre Zugangsberechtigung zum weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt nach § 8 erlangt haben, werden mit der Auflage zugelassen, erfolgreich am Online-Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ teilzunehmen. Die Erfüllung der Auflage ist bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

§ 10 Gebühren

Für die Eignungsprüfung sowie die etwaige Wiederholungsprüfung wird gemäß Allgemeiner Gebührenordnung der Bauhaus-Universität Weimar eine Gebühr von jeweils 100 € erhoben. Diese wird bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung nicht erstattet.

§ 11 Widerspruchsverfahren

- (1) Der*die Bewerber*in kann verlangen, dass alle Entscheidungen im Eignungsprüfungsverfahren überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Widerspruch ist bei der zuständigen Prüfungskommission einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der*die Dekan*in endgültig.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar (MdU) folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt erstmals für Bewerber*innen, die zum Wintersemester 2026/27 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt an der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Bauhaus-Universität Weimar aufnehmen wollen.

Fakultätsratsbeschluss vom 11. Februar 2026

Prof. Dr. rer. nat. Tom Lahmer

Dekan
